

Das Wichtigste in Kürze zur Vorlage 2

Variante a.

Verselbstständigung der städtischen Werke Opfikon in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft

Ausgelöst durch die vorgesehene neue Energiegesetzgebung auf Bundesebene verändern sich die Rahmenbedingungen und die Anforderungen an Unternehmen der Energieversorgung grundlegend. Die städtischen Werke Opfikon (StWO) sollen deshalb eine neue Rechtsform erhalten und in ein selbstständiges Unternehmen im Rechtskleid einer Aktiengesellschaft überführt werden.

Die Verselbstständigung bringt dem neuen Unternehmen mehr Eigenständigkeit und Selbstverantwortung, grössere Handlungsfähigkeit und damit die notwendige kommerzielle und organisatorische Flexibilität, um im liberalisierten Markt bestehen zu können.

Die neue Aktiengesellschaft ist im Besitz der Stadt Opfikon. Damit behält die Stadt Opfikon den bestimmenden Einfluss auf die Energie- und Wasserversorgung und stellt weiterhin die sehr gute Versorgung durch ein lokales Unternehmen sicher. Beteiligungen Dritter sind nur so weit möglich, als dass die Stimmrechts- und Kapitalmehrheit der Stadt Opfikon erhalten bleibt. Sollte die Mehrheit abgegeben werden, ist eine neue Volksabstimmung nötig.

Das Aktienkapital der neuen Gesellschaft soll 4 Mio. Franken betragen. Es wird mit der Sacheinlage aller betrieblichen Infrastruktur der StWO liberiert.

Das neue Unternehmen bringt der Stadt Opfikon Einkünfte in Form von Abgaben, Steuern, Darlehenszinsen und Dividenden (ca. 0,8–1,1 Mio. Franken). Auf Grund der enormen baulichen Entwicklung und der technisch möglichen alternativen Nutzung der Anlagen ist eine Substanz- und Ertragssteigerung wahrscheinlich.

Die StWO werden mit allen Aufgaben und Pflichten in das neue Unternehmen überführt. Die parallele Führung von Wasser-, Strom-, und Gasversorgung bewirkt Kosteneinsparungen. Die gemeinsame Infrastruktur kann weiter benutzt werden.

Die Arbeitsplätze bleiben in Opfikon langfristig erhalten. Damit werden auch die sehr guten Anlagen- und Ortskenntnisse der Mitarbeiter/Innen gesichert. Diese treten motiviert zu den bisherigen Anstellungsbedingungen in das neue Unternehmen über.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Opfikon, das lokale Gewerbe und alle anderen Kunden profitieren weiterhin von günstigen Preisen.

Anträge:

Der Stadtrat beantragt der Verselbstständigung der städtischen Werke Opfikon in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft zuzustimmen.

Der Gemeinderat lehnt die Verselbstständigung im Stimmenverhältnis von 19 : 15 ab.

Variante b.

Verkauf des EWO an die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Der Gemeinderat beauftragte den Stadtrat eine Verkaufsvariante auszuarbeiten. Unter mehreren Offerten schwang als beste diejenige der EKZ obenauf. Der offizielle Kaufpreis der EKZ für den Kauf des Elektrizitätswerkes Opfikon beträgt 35 Mio. Franken. Zusätzlich sollen ausserordentliche Investitionen sowie ausstehende Debitoren- und Kreditorensaldi von den EKZ abgegolten werden. Der Mittelzufluss zu Gunsten der Stadt Opfikon würde sich per 30.6.2002 auf ca. 40 Mio. Franken belaufen.

Das Personal des Elektrizitätswerkes Opfikon würde per 1.7.2002 für mindestens drei Jahre (unkündbar) zu gleichwertigen Anstellungsbedingungen übernommen.

Der Mietertrag für die Räumlichkeiten des EWO im Werkgebäude wird von den EKZ für zwei Jahre garantiert.

Die EKZ verpflichten sich bis zur vollständigen Marktöffnung (ca.2008) die heutigen Tarife des EWO anzuwenden. Falls die EKZ-Tarife in Zukunft tiefer lägen, kämen diese zur Anwendung.

Die rund 40 Mio. Franken flüssigen Mittel werden zur Schuldentilgung verwendet und verbessern die Finanzlage der Stadt Opfikon markant. Der Verkaufserlös sowie die jährlichen Einnahmen führen zu einer Zinsentlastung bzw. zu einem Nettoertrag von jährlich 2.3 Mio. Franken, was rund 4.5 Steuerprozenten entspricht.

Die Wasserversorgung bleibt bei der Stadt Opfikon und muss weiterhin selbsttragend geführt werden.

Anträge:

Der Stadtrat beantragt den Verkauf abzulehnen.

Der Gemeinderat empfiehlt, im Stimmenverhältnis 22 : 11, dem Verkauf zuzustimmen.



Das Unterwerk Opfikon an der Zunstrasse 15, im Besitz der EKZ und des EW Opfikon, versorgt seit 1999 die Stadt Opfikon mit elektrischer Energie.

Weisung

1. Gemeinsame Ausgangslage

Nachdem die Werkkommission Opfikon im zweiten Halbjahr 1998 einen «Bericht zur Prüfung einer Verselbstständigung der städtischen Werke» erarbeitet hatte, beschäftigte sich der Gesamtstadtrat erstmals im Januar 1999 mit der Frage, wie die Zukunft der städtischen Werke Opfikon (StWO) im liberalisierten Markt aussehen könnte. Sodann wurde die Werkabteilung beauftragt, nähere Abklärungen zu folgenden drei Szenarien vorzulegen: a) Überführung der StWO in eine Aktiengesellschaft im Besitz der Stadt Opfikon, b) Verkauf der StWO und c) Zusammenschluss der StWO mit Werken benachbarter Gemeinden.

Für diese Arbeiten wurden externe Beraterdienste in Anspruch genommen. Aufgrund des Berichtes über die erste Projektphase vom 23. November 1999 stimmte der Stadtrat am 30. November 1999 der Verselbstständigung der StWO, in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, im Grundsatz zu. Gleichzeitig wurden jedoch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) eingeladen, ihr Richtangebot zu verfeinern und eine verbindliche Kaufofferte auszuarbeiten. Weiter wurde im Einladungsverfahren eine zweite Kaufofferte für das Elektrizitätswerk Opfikon eingeholt. Die Variante des Zusammenschlusses der StWO mit Werken anderer Gemeinden bei gleichzeitiger Verselbstständigung schätzten die Berater als zu komplex in der politischen Realisierbarkeit ein.

Am 18. September 2000 haben die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ), nach erfolgter Sorgfaltsprüfung, ihre verbindlichen Kaufofferten eingereicht. Nachdem beide Interessenten nochmals die Gelegenheit hatten, ihre Angebote dem Stadtrat zu präsentieren, entschied sich der Stadtrat am 17. Oktober 2000 für die Verselbstständigung der StWO, unter Aufrechterhaltung der EKZ-Offerte bis Ende 2001. Dies für den Fall, dass der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten der Verselbstständigung nicht zustimmen. Die Gründe für den Entscheid des Stadtrates zu Gunsten der EKZ waren der wesentlich höhere Kaufpreis und die bisherige gute Zusammenarbeit mit den EKZ als Energielieferant.

Nachdem der Gemeinderat den Stadtrat mit Beschluss vom 21. Mai 2001 eingeladen hat, Bericht und Antrag auf Verkauf des Elektrizitätswerkes Opfikon zu stellen, haben die EKZ auf Ersuchen des Stadtrates ihre verbindliche Offerte bis zum 1. Juli 2002 verlängert.

Weisung für die Verselbstständigung

2 Verselbstständigung der städtischen Werke Opfikon (StWO)

2.1 Portrait der städtischen Werke Opfikon (StWO)

Die StWO sind heute eine selbsttragende Verwaltungsabteilung der Stadt Opfikon. Rechtlich und organisatorisch sind sie eine Einheit der Stadtverwaltung; sie verfügen aber über separat ausgewiesene Rechnungen. Die Werkkommission ist die den Werken vorgesetzte politische Behörde. Reglemente und Tarife werden auf Antrag der Werkkommission vom Gemeinderat genehmigt und festgesetzt.

Die StWO versorgen die Stadt Opfikon mit Elektrizität und Trinkwasser. Die Wasserversorgung Opfikon umfasst auch das Gebiet Bäuler der Gemeinde Rümlang.

Für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Versorgungsanlagen beschäftigen die StWO 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu 100%, inkl. 1 Netzelektrikerlehrling. Im Nebenamt arbeiten 7 Zählerableser und 12 Brunnenputzer für die StWO.

Alle Betriebsteile sind im neuen Feuerwehr- und Werkgebäude an der Oberhauserstrasse 27 untergebracht. Die Infrastruktur erlaubt effiziente Betriebsabläufe und kundennahe Dienstleistungen.

Die Gasversorgung in der Stadt Opfikon wird im Auftragsverhältnis von der Erdgas Zürich AG betrieben. Die Kontrolle über Budget und Rechnung sowie Bau/Betrieb/Unterhalt wird von den StWO wahrgenommen. Das Leitungsnetz ist im Eigentum der Stadt Opfikon. Es werden ca. 420 Kunden bedient, der Umsatz beträgt 80 GWh pro Jahr. Ebenfalls im Auftragsverhältnis

betreibt die Cablecom AG ein flächendeckendes Fernseh- und Radiokabelnetz.

2.2 Das Elektrizitätswerk Opfikon (EWO)

Das EWO besteht seit über 100 Jahren. Der Energieumsatz beträgt 115 GWh pro Jahr. Damit ist das EWO neben den Stadtwerken von Winterthur und Zürich sowie den EKZ das viertgrösste Elektrizitätsunternehmen im Kanton. Der Strom wird bei den EKZ/Axpo bezogen und über ein eigenes Versorgungsnetz verteilt. Die Anlagen sind sehr gut unterhalten; der Werterhaltung wird eine hohe Priorität eingeräumt. Die Anlagenüberwachung erfolgt mit einer zweckmässigen Überwachungsanlage zentral in der Betriebszentrale im Untergeschoss des Werkgebäudes.

2.3 Die Wasserversorgung Opfikon (WVO)

Die WVO stellt die Trink- und Löschwasserversorgung sicher. Der Umsatz beträgt ca. 1.6 Mio. Kubikmeter pro Jahr. Etwa die Hälfte des Wassers wird mit drei eigenen Quellwasserpumpwerken gefördert; die Restmenge wird von der regionalen Gruppenwasserversorgung GVG bezogen. Die WVO leitet im Auftrag der GVG auch den Betrieb dieser Anlagen. Die StWO führen die Geschäftsstelle. Diese Zusammenarbeit nutzt Synergien und spart Kosten.

2.4 Weitere Dienstleistungen der städtischen Werke Opfikon

Die StWO bieten Ihren Kunden zusätzlich folgende allgemeine Dienstleistungen an:

- Die StWO erheben auf der gemeinsamen Strom- und Wasserrechnung auch die Abwassergebühren.
- Zur raschen Behebung von technischen Störungen unterhalten die StWO einen lokalen 24-h-Pikettservice.
- Im Auftrag der Stadt Opfikon und des Kantons Zürich bauen, betreiben und unterhalten die StWO die Strassenbeleuchtungsanlagen.
- Provisorische Anschlüsse für Anlässe der Stadt Opfikon und von Vereinen (z.B. Weihnachtsbeleuchtung, 1. Augustfeier)
- Mehrere Mitarbeiter der StWO sind Mitglied der Feuerwehr Opfikon und stellen Fachwissen und Anlagenkenntnisse zur Verfügung.
- Energieplanung der Stadt Opfikon: Koordination, Energieberatung
- Elektrische Installationskontrollen
- Aufsichtspflicht über die Aufzugsanlagen (Liftkontrolle)

2.5 Warum die städtischen Werke ein neues Rechtskleid brauchen

Als Gemeindebetrieb sind die StWO an die gleichen gesetzlichen Grundlagen und die gleiche Entscheidungshierarchie gebunden wie die anderen Verwaltungsabteilungen.

In einer Phase der allgemeinen Deregulierung und Liberalisierung ist die Strommarktöffnung auch in der Schweiz nicht aufzuhalten. Der Bund will die Rahmenbedingungen und Ziele für die Gestaltung des Elektrizitätsmarktes im Elektrizitäts-Markt-Gesetz (EMG) regeln. Über das neue Gesetz soll im Jahr 2002 abgestimmt werden. Gemäss EMG soll die Marktöffnung in zwei dreijährigen Öffnungsschritten erfolgen; nach sechs Jahren soll allen Stromkunden die freie Wahl eines Stromlieferanten möglich sein.

Marktverhältnisse herrschen vor allem im Bereich der Stromproduktion und des Stromhandels. Aber auch im Bereich der elektrischen Übertragungs- und Verteilnetze wird sich der Markt auswirken. Der künftige Strompreis wird sich aus einem Stromanteil (Produzent) und einem Durchleitungsanteil (Netzbetreiber) zusammensetzen. Auch das EWO als Netzbetreiberin kann in Zukunft als Wiederverkäufer seine festen Kunden mit Strom beliefern. Das EWO wird aber auf Grund des EMG im Laufe von rund sechs Jahren sein bisheriges Monopol als Stromlieferant verlieren.

Nach dem Wegfall des Monopols muss sich das EWO in einem neuen Markt bewegen, der oft rasche Entscheide erfordert wird. Zur Optimierung, aber auch zur Ergänzung der eigenen Dienstleistungen müssen die StWO zudem die Möglichkeit haben, mit anderen Werken engere Verbindungen einzugehen. Beide Eigenschaften, rasche Entscheide und Kooperationen über die Gemeindegrenzen hinweg, sind in einer öffentlichen Verwaltung begrenzt. Die politische Entscheidungshierarchie ist relativ langsam und schwerfällig. Mit den heutigen Strukturen ist ein zeitgerechtes Handeln, das Einleiten von kurzfristigen

Massnahmen sowie das Nutzen von Ressourcen und Synergien zum Erreichen strategischer Ziele nur mit erheblichen Hindernissen möglich.

Für das Bestehen im Umfeld des Wettbewerbs und der raschen Veränderungen müssen die StWO ein Rechtskleid erhalten, das mehr Selbstständigkeit bietet und Optionen offen lässt. Die Aktiengesellschaft ist dafür die geeignete Rechtsform. Die Aktiengesellschaft gewährt den erforderlichen Spielraum und die damit verbundene Handlungsfähigkeit und Flexibilität.

2.6 Ziele der Verselbstständigung

Mit der Ausgliederung der StWO aus der städtischen Verwaltung soll die verselbstständigte Werke AG (Arbeitstitel) den notwendigen unternehmerischen Spielraum erhalten, um im freien Markt zeitgerecht agieren zu können.

Die Werke AG soll sich im liberalisierten Umfeld positionieren und sich am Markt und vermehrt an ihrer Kundschaft orientieren können. Gegebenenfalls sind weitergehende Kooperationen mit benachbarten Werken oder Energielieferanten einzugehen.

Mit der Schaffung eines eigenverantwortlichen, handlungs- und überlebensfähigen Unternehmens soll die Stadt Opfikon weiterhin direkten Einfluss auf eine sichere, zuverlässige und leistungsfähige Versorgung ausüben und langfristig von einem rentablen Unternehmen profitieren.

Alle Kunden sollen weiterhin von vergleichsweise günstigen Preisen profitieren.

2.7 Zukunftsperspektiven

2.7.1 Allgemeine Lage

Im freien Markt wird ein grosser Teil der Versorgungsmonopole fallen. In absehbarer Zeit wird der Strompreis vom Markt bestimmt und kann nicht mehr "monopolistisch" festgesetzt werden.

In der neuen Kostenstruktur, die sich aus Durchleitungsvergütungen, Margen des Energiehandels und Erlösen aus Dienstleistungen zusammensetzt, wird sich die Werke AG neu positionieren müssen. Als lokales Energieversorgungsunternehmen hat sie jedoch gute Chancen bestehen zu können.

Im Kanton Zürich versorgen 51 kommunale Elektrizitätswerke, sogenannte Wiederverkäufer, ihre Kunden mit Strom (Energieumsatz 2100 GWh). In 124 Gemeinden, mehrheitlich kleinere Gemeinden und Absatzgebiete, wird die Stromversorgung von den EKZ im Auftrag der Gemeinden ausgeführt (Energieumsatz total 2600 GWh).

Das EWO weist, wie kaum ein anderes EW dieser Grösse, ein ausserordentliches Potenzial auf (dichtes Netz, Standort mit grösstem Entwicklungspotenzial der Schweiz). Die Zukunftschancen dieser «EW-Perlen» sind erfolgversprechend, wie die Verselbstständigungen der Werke in Dübendorf, Kloten oder Wallisellen zeigen.

Die alternative Nutzung des Stromnetzes, zum Beispiel für die Datenübertragung, oder der direkte Zugang zum Kunden, über die so genannte «letzte Meile», sind weitere Perspektiven.

2.7.2 Planerfolgsrechnung

Die Planerfolgsrechnung wurde unter Berücksichtigung der zu erwartenden Effekte der Marktliberalisierung erstellt. Im EW-Bereich wurde zwischen Stromhandel und Durchleitung unterschieden und die jeweiligen Preis- und Mengenentwicklungen, basierend auf einer vorsichtigen Entwicklung der Umsätze, hochgerechnet.

Die Planerfolgsrechnung hat aufgezeigt, dass das EWO und die WVO in der Lage sind wirtschaftlich erfolgreich tätig zu sein. Unter wirtschaftlichem Erfolg wird dabei das Erzielen eines angemessenen Gewinns und das Erarbeiten eines Cashflows verstanden.

Der Mittelfluss der Aktiengesellschaft an die Stadt Opfikon wurde wie folgt berechnet:

Jahr (in Tausend Fr.)	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Abgeltung	300	300	300	300	300	300
Zinsen aus Darlehen	481	481	481	481	481	481
Dividenden	0	0	0	0	120	120
Mittelfluss vor Steuern	781	781	781	781	901	901
Steuern	28	21	55	114	133	210
Mittelfluss inkl. Steuern	809	802	836	895	1034	1111

Die neuen Rechnungslegungsvorschriften einer Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht lassen sich nur schwer mit den Zahlen für zürcherische Gemeindeverwaltungen vergleichen (z.B. wesentliche Unterschiede bei den Aktivierungs- und Abschreibungsgrundsätzen). Es lassen sich aber die folgenden Aussagen machen:

- Die Werke AG ist auch in Zukunft überlebensfähig.
- Die Werke AG ist im Rahmen der realistischen Annahmen in der Lage, jährlich Gewinne zu erwirtschaften.
- Der Cashflow ist langfristig ausreichend um die Investitionen zu finanzieren.
- Es ist gewährleistet, dass die notwendigen Reserven für wirtschaftlich schwierige Zeiten zur Verfügung gestellt werden können.

2.8 Die Verselbstständigung

2.8.1 Gesetzliche Grundlagen

Die StWO unterliegen den Gesetzen von Bund, Kanton und der Stadt Opfikon. Diese Gesetze gelten auch für ein verselbstständigtes Unternehmen.

Auf kommunaler Gesetzesstufe muss, für die Gründung einer Aktiengesellschaft und für die Übertragung der heutigen Versorgungsaufgaben, die Gemeindeordnung angepasst werden. Zugleich ist die neue Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung in Kraft zu setzen.

Die Änderung der Gemeindeordnung sieht eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Opfikon vor. Sollte die Stimmrechts- oder Kapitalmehrheit aufgegeben werden, ist dazu eine neue Volksabstimmung erforderlich, weil dies eine Änderung der Gemeindeordnung bedingt. Über Minderheitsbeteiligungen kann der Stadtrat im Umfang der gesetzlichen Vorgaben in der Gemeindeordnung entscheiden.

Mit der Ausgliederung entfällt auch die Festlegung der die Werke betreffenden Reglemente und Tarife durch den Gemeinderat. Weitere Streichungen betreffen die Aufhebung der Werkkommission.

Die neue Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung wurde vom Gemeinderat am 3. Dezember 2001 inhaltlich bereinigt und genehmigt. Im Falle der Verselbstständigung der StWO wird der Stadtrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens festsetzen.

2.8.2 Verhältnis zur Stadt Opfikon

Mit der Werke AG und der Stadt Opfikon stehen sich künftig zwei rechtlich selbstständige Körperschaften gegenüber. Ihr Verhältnis basiert auf der neuen Versorgungsverordnung und wird zusätzlich mit Versorgungsverträgen geregelt.

In der Versorgungsverordnung bestimmt die Stadt Opfikon die Versorgungsgrundsätze. Sie ist die gesetzliche Grundlage; auch für das Erheben von Gebühren. Im Rahmen dieser Grundsätze erteilt die Stadt Opfikon der Werke AG mit Versorgungsverträgen den Auftrag für die Versorgung mit Strom und Wasser. Die Gasversorgung soll noch nicht der neuen Aktiengesellschaft übertragen werden (bestehender Vertrag).

Innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird die interne Organisation der neuen Aktiengesellschaft durch die Statuten und das Organisationsreglement bestimmt. Die Stadt Opfikon als Aktionärin kann den Verwaltungsrat als effizientes, fachlich gut abgestütztes Führungsgremium selbst ausgestalten.

2.8.3 Auswirkungen auf das Personal

Der Wechsel zu einer Aktiengesellschaft führt dazu, dass

das Personal der neuen Unternehmung nicht mehr im öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnis mit der Stadt Opfikon steht, sondern privatrechtlich durch die Werke AG angestellt wird.

Im Rahmen der Verselbstständigung ist kein Stellenabbau vorgesehen. Mit neuen Dienstleistungsangeboten ist später eine personelle Erweiterung durchaus denkbar. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zu den aktuellen Anstellungskonditionen übernommen. Ein neues Personalreglement liegt im Entwurf vor.

Für die Altersvorsorge ist eine Lösung mit einem Anschlussvertrag bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich möglich.

2.9 Finanzen

2.9.1 Aktiven

Die Stadt Opfikon überträgt der neuen Unternehmung alle betriebsnotwendigen Vermögens- und Anlagenteile der Anlagen der Strom- und Wasserversorgung. Das Anlagevermögen wird zu einem kalkulatorischen Restwert von 40 Mio. Franken in die neue Gesellschaft eingebracht. Auch das aktuelle Umlaufvermögen von 6.1 Mio. Franken wird in die neue Unternehmung eingebracht.

2.9.2 Passiven

Die zu gründende Gesellschaft wird mit einem Aktienkapital von 4 Mio. Franken ausgestattet. Es ist in Anteile mit einem Nennwert von Fr. 100.-- aufgeteilt.

Die Stadt Opfikon überträgt die am Stichtag aufgelaufenen betrieblichen Kreditoren im Betrag von 1.3 Mio. Franken. Zusätzlich wird der Werke AG ein langfristiges Fremdkapital in Form eines Darlehens der Stadt Opfikon von 10 Mio. Franken zugewiesen.

Weiter wird eine Rückstellung «Ertragswertausgleich» im Betrag von 28.2 Mio. Franken gebildet, um den betriebswirtschaftlichen Zeitwert des Sachanlagevermögens auszuweisen und weiterhin nach betriebswirtschaftlichen Kriterien abschreiben zu können. Damit wird vermieden, dass bei hohen Betriebsergebnissen die Mittel in die Dividende abfliessen und die Infrastrukturanlagen langfristig veralten. Schliesslich werden auch die Spezialfinanzierungsfonds der StWO von 2 Mio. Franken eingebracht.

2.9.3 Eingangsbilanz per 1. Januar 2003

	Mio. Fr.	Mio. Fr.
Aktiven		
Umlaufvermögen		6.1
- flüssige Mittel	0.1	
- Debitoren	6.0	
Anlagevermögen		40.0
Total Aktiven		46.1
Passiven		
kurzfristiges Fremdkapital		1.3
- Kreditoren	1.3	
langfristiges Fremdkapital		10.0
- verzinsliches Darlehen der Stadt	10.0	
Rückstellung aus Spezialfinanzierung		2.0
Rückstellung Ertragswertausgleich		28.8
Eigenkapital		4.0
- Aktienkapital	4.0	
Total Passiven		46.1

Die effektiven Werte der einzelnen Bilanzpositionen sind am Stichtag der Unternehmensgründung per 1. Januar 2003 zu ermitteln.

2.9.4 Auswirkungen auf die Finanzen der Stadt

Aus den finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit der Verselbstständigung entsteht der Stadt ein Buchgewinn aus der Einbringung der Sachanlagen im Bereich Elektrizität. Die Sachanlagen im Bereich Wasser werden auf Grund kantonaler Vorgaben zu Buchwerten übertragen. Insgesamt wird die Stadt rund 14.0 Mio. Franken an

Finanzvermögen gegenüber der neuen Gesellschaft ausweisen. Diese Positionen sind per Stichtag der Übernahmebilanz zu bewerten.

Die Verselbstständigung der StWO führt auch zu einer Umschichtung der Vermögensbestandteile der Stadt. An die Stelle des Anlagevermögens und des Nettoumlaufvermögens treten in der Stadtbuchhaltung die 100%-Beteiligung an der neuen Gesellschaft und ein Aktivdarlehen.

Der Versorgungsauftrag wird durch eine Abgeltung an die Stadt Opfikon «erkauft». Es wird von einer Abgeltung von Fr. 300'000.-- pro Jahr ausgegangen. Zusätzlich partizipiert die Stadt Opfikon als Aktionärin am unternehmerischen Erfolg der Werke AG über die Gewinnausschüttung. Je nach Ergebnis kann die Stadt Opfikon auch mit Steuereinnahmen rechnen.

2.10 Anträge für die Verselbstständigung

1. Die städtischen Werke Opfikon werden aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und mit Aktiven und Passiven auf eine noch zu gründende Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 4 Mio. Franken übertragen.
2. Der unter Ziffer 2.9.3 dargestellten Übertragung der Aktiven und Passiven wird zugestimmt. Der Aktivenüberschuss wird verwendet zur Liberierung des Aktienkapitals von 4 Mio. Franken und zur Gewährung eines Darlehens der Stadt von 10 Mio. Franken. Diese Beträge können sich auf Grund der Bilanzentwicklung bis zum Übertragungszeitpunkt verändern.
3. Der erforderlichen Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon gemäss Anhang A1 wird zugestimmt.

Anhang A1 Änderungen in der Gemeindeordnung

ERSTER TITEL: Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeaufgaben **Art. 3** **ergänzen mit Art. 3 A:**

Energie- und Wasserversorgung **NEUER Art. 3 A** Die Energie- und Wasserversorgung wird einer Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht übertragen. Die Stadt hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit.

Organe **Art. 4** **unter Zif. 7 streichen:** (Werkkommission)

DRITTER TITEL: Der Gemeinderat

Wahlbefugnisse **III. Befugnisse** **Art. 33** **Abs. 2 lit. d streichen**

Rechtsetzende Befugnisse **Art. 34** **Zif. 2 d) Text ersetzen durch:** Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung

Allgemeine Befugnisse **Art. 36** **Zif. 6 Text ergänzen mit:** ... unter Vorbehalt von Art. 38 A

VIERTER TITEL: Der Stadtrat und die Kommissionen

Aufgaben **I. Der Stadtrat als Gesamtbehörde** **Art. 38** **ergänzen mit Art. 38 A:**

Aktiengesellschaft für die Energie- und Wasserversorgung **NEUER Art. 38 A** Der Stadtrat ist in Bezug auf die Aktiengesellschaft für die Energie und Wasserversorgung gemäss Art. 3 A der Gemeindeordnung für die Erfüllung folgender Aufgaben zuständig:

- Die Gründung der Aktiengesellschaft

- Die Vertretung der Stadt als Aktionärin und die Ausübung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft
- Die Aufsicht über die Einhaltung von Verordnung und Verträgen über die Energie- und Wasserversorgung

Finanzielle Befugnisse

Art. 44

Zif. 5 ergänzen mit:
, soweit diese keine andere Kompetenzordnung vorsehen

Ergänzen mit Zif. 9:
Tausch oder Verkauf von Aktien des Energie- und Wasserversorgungsunternehmens gemäss Art. 3 A bis zu einer Grenze von maximal 49.9% des Aktienkapitals, begrenzt auf 5% pro Jahr

Einteilung

III. Die Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis (Spezialverwaltungsbehörden)

Art. 47

Es bestehen folgende Spezialverwaltungsbehörden
streichen: Werkkommission

Ausgabenbefugnisse

Art. 50

streichen in Abs.1 Zif.1+2 sowie in Abs 2 lit. a) + b)
...und Werkkommission

Zusammensetzung und Wahl

Werkkommission

Art. 52

Art. 52 ersatzlos streichen

Aufgaben

Weisung für den Verkauf

3. Verkauf des Elektrizitätswerkes Opfikon (EWO)

3.1 Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) als Käuferin

Mit dem Verkauf des EWO gibt die Stadt Opfikon das unternehmerische Risiko ab. Dabei haben die EKZ als Direktlieferant von weiten Teilen des Kantons seit Jahrzehnten ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, die Kundschaft in konkurrenzfähiger Art zu bedienen. Für die Gemeinden handelt es sich um einen fairen und verlässlichen Partner. Die EKZ garantieren, mindestens den bestehenden Stand der Versorgungssicherheit in Opfikon weiterhin aufrecht zu erhalten und jederzeit einen hohen Stand am Service Public zu gewährleisten.

3.2 Verkaufspreis

Die EKZ bieten einen Kaufpreis von 35 Mio. Franken für das EWO, zahlbar zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung. Die Debitoren und Kreditoren des EWO sind nicht Bestandteil des Kaufpreises und sind somit per Stichtag der Übertragung abzugrenzen (netto rund 2.5 Mio. Franken). Dieser Saldo bleibt bei der Stadt Opfikon. Stichtag wird der 1. Juli 2002 sein.

3.3 Verkaufsgegenstand

Verkaufsgegenstand sind die Netzkomponenten, sämtliche betriebsnotwendigen Unterlagen wie z.B. Pläne und technische Anleitungen und alle bestehenden Dienstbarkeiten des EWO wie Baurechte, Benützungsrechte, Zugangs- und Zufahrtsrechte, Grundstücke sowie Durchleitungsrechte für Kabel. Im Verkaufsobjekt nicht inbegriffen sind die Anlagen für die öffentliche Beleuchtung.

Die EKZ übernehmen die im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung geltenden Verträge des EWO. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die EKZ im Zusammenhang mit grösseren Investitionen oder ausserordentlichen Geschäftsfällen in den Entscheidungsprozess eingebunden werden. Weitere mit dem Verkauf des EWO an die EKZ verbundene Mittelzuflüsse für die Stadt Opfikon sind:

Bezeichnung	Betrag in Tausend Fr.	Bemerkungen
Zinsentlastung auf dem Fremdkapital durch den Verkaufserlös und Nettoumlaufvermögen (zu 4,8%)	1'800	Jährlich
Ablieferungen der EKZ an die Stadt	300	Mindestens für drei Jahre
Naturlieferungen	50	Maximale Leistung pro Jahr
Laufende Mietverträge	175	Mindestens zwei Jahre
Total	2'325	

3.4 Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Verkaufserlös von 35 Mio. Franken wird die Stadt Opfikon nahezu schuldenfrei. Dies im Unterschied zu einer Verselbstständigung, welche keinerlei Beitrag zum Schuldenabbau leistet. Zusammen mit dem Verkaufspreis verbleiben auch rund 2.5 Mio. Franken an Nettoumlaufvermögen (NUV) bei der Stadt. Das Konto der Spezialfinanzierung aus dem Geschäftsbereich Elektrizität im Betrag von rund 1.2 Mio. Franken (mutmasslicher Stand per 30. Juni 2002) wird aufgelöst und dem Eigenkapital der Stadt gutgeschrieben. Die ausserordentlichen Investitionen, die das 10-jährige Mittel übersteigen, werden von den EKZ zusätzlich zum Kaufpreis abgegolten (ca. 2.5 Mio. Franken).

Der Verkaufserlös sowie die erwähnten Einnahmen führen zu einer Zinsentlastung bzw. zu einem Nettoertrag für die Stadt Opfikon von jährlich 2.3 Mio. Franken, was rund 4.5 Steuerprozenten entspricht.

3.5 Tarife

Die Käuferin verpflichtet sich, bis zur vollständigen Marktöffnung gemäss Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) auf die festen Kunden im bisherigen Versorgungsgebiet des EWO im Durchschnitt und pro Tarifkategorie keine höheren Preise anzuwenden, als das EWO zum Zeitpunkt der Übernahme. Liegen die Preise für die festen Kunden im übrigen Netzgebiet der EKZ tiefer, kommen jedoch diese zur Anwendung.

3.6 Personal EWO

Das Personal des EWO (heute 17,5 Stellen, wovon 2 befristet bis zum 30. September 2002) wird von den EKZ vollständig übernommen und hat einen bis 2005 nicht ordentlich kündbaren Anstellungsvertrag. Saläre, Sozialleistungen usw. richten sich für diese Zeit nach den jeweils für das Personal günstigeren Richtlinien des EWO oder der EKZ. Danach gelten die dann zumaligen Bedingungen der EKZ. Das Personal kann im übrigen davon ausgehen, dass auch nach 2005 kein Anlass besteht, auf seine Dienste zu verzichten. Ausserdem dürfte es in der weit grösseren Organisation EKZ klar bessere Perspektiven für einen persönlichen Aufstieg vorfinden.

3.7 Rückkaufsrecht

Die EKZ räumt der Stadt Opfikon ein Rückkaufsrecht des Werkes ein. Falls die EKZ die Aktiven des EWO veräussern will, so wird sie diese Absicht der Stadt Opfikon mit Angabe des Erwerbers unverzüglich schriftlich mitteilen.

3.8 Sonstige Auswirkungen

Mit dem Verkauf des Elektrizitätswerkes gibt die Stadt Opfikon die Elektrizitätsversorgung als freiwillige Gemeindeaufgabe auf. Nach dem Verkauf an die EKZ hat die Stadt keine Einflussmöglichkeiten auf die Elektrizitätsversorgung auf ihrem Gebiet und keinen Zugriff auf die veräusserten Versorgungsleitungen und -anlagen mehr. Sie ist damit in derselben Situation, wie 124 andere Städte und Gemeinden, welche von den EKZ bereits heute direkt mit elektrischer Energie versorgt werden. Die Vermietung des Werkgebäudes ist bis 2004 gesichert. Die Wasserversorgung bleibt bei der Stadt Opfikon und muss weithin selbsttragend geführt werden.

3.9 Anträge für den Verkauf

1. Das Elektrizitätswerk Opfikon wird an die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich zum Preis von Franken 35'000'000.- verkauft.
2. Der erforderlichen Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon gemäss Anhang A1 wird zugestimmt.

Anhang A1 Änderungen in der Gemeindeordnung

ERSTER TITEL: Allgemeine Bestimmungen

Organe **Art. 4** **unter Ziff. 7 streichen:**
(Werkkommission)

DRITTER TITEL: Der Gemeinderat

Wahl- *III. Befugnisse*
befugnisse **Art. 33** **Zif. 2 lit. d) streichen**

VIERTER TITEL: Der Stadtrat und die Kommissionen

Einteilung *III. Die Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis (Spezialverwaltungsbehörden)*
Art. 47 Es bestehen folgende Spezialverwaltungsbehörden:
streichen: Werkkommission

Ausgaben- **Art. 50** **streichen in** Abs. 1 Ziff. 1+2 sowie
befugnisse in Abs. 2 lit. a) + b)
..und Werkkommission

Zusammen- *Werkkommission*
setzung **Art. 52** **Art. 52 ersatzlos streichen**
und Wahl

Aufgaben

4. Parlamentsdebatte zu den beiden Variantenanträgen

4.1 Diskussion

4.1.1 Variante Verselbstständigung

Der Doppelantrag des Stadtrates führt dazu, dass beide Vorlagen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Abstimmung vorgelegt werden.

Eine Minderheit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) beantragte dem Gemeinderat, der Stimmbürgerschaft nur die Variante Verkauf vorzulegen (siehe Punkt 4.1.2 Variante Verkauf).

Eine zweite Minderheit der GPK beantragte dem Gemeinderat hingegen, zur Verselbstständigung in zustimmenden Sinne Stellung zu nehmen und nur diese Variante den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorzulegen.

Begründung:

Gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Vorlage für die Verselbstständigung hat der Stadtrat Kaufofferten für das Elektrizitätswerk eingeholt. Aufgrund der Offerte der EKZ würde der Verkaufserlös zusammen mit mutmasslichen Debitorenguthaben etwa 40 Mio. Franken betragen. Trotz des hohen Angebots ziehen wir die Verselbstständigung dem Verkauf des Elektrizitätswerkes vor.

- Die Kaufofferte beurteilt den Wert unseres Elektrizitätswerkes als sehr hoch. Diese Bewertung weist darauf hin, dass eine eigene AG auch rentabel geführt werden kann. Dies wird sich in günstigen Tarifen und jährlichen Ablieferungen an die Stadtkasse niederschlagen.
- Bei einer Übernahme durch die EKZ würden wohl die gleichen Tarife wie in anderen Gemeinden gelten. Da unser Werk mit einem kompakten Netz und vielen Grossbezügern eine vorteilhafte Position hat, können die Tarife in Opfikon-Glattbrugg tendenziell günstiger sein.
- Das Wasserwerk kann nicht verkauft werden und muss weiterhin von der Stadt betrieben werden. Bei einem Verkauf würden bestehende Synergien mit dem Elektrizitätswerk wegfallen

- Ist das Elektrizitätswerk verkauft, wird es kaum mehr möglich sein, dieses wieder zurückzuerhalten.

- In letzter Zeit ist bei vielen Bürgerinnen und Bürgern das Bewusstsein über grundlegende Staatsaufgaben gewachsen. Diese sehen durchaus einen Sinn darin, dass eine Gemeinde diejenigen Aufgaben wahrnimmt, die sie zu leisten vermag. Aus dieser Sicht besteht kein Bedarf, das gut funktionierende Werk wegzugeben.

4.1.2 Variante Verkauf

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Gemeinderates lehnte den Doppelantrag zuhanden der Stimmbürgerschaft mit 4:2 Stimmen ab. Eine Minderheit der GPK stellte nachfolgend den Antrag, der Stimmbürgerschaft nur den Antrag zum Verkauf des Elektrizitätswerkes Opfikon an die EKZ zum Preis von 35 Mio. Franken vorzulegen.

Begründung:

Eine Überführung der städtischen Werke in eine Aktiengesellschaft bringt gegenüber der heutigen Situation (Verwaltungsabteilung) höchstens minimale Vorteile. Das Führen eines Unternehmens gehört nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde. Im Weiteren wäre sie dazu auch nicht geeignet. Da aber die bestehende Organisation im Zuge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes nicht mehr zeitgemäss ist, drängt sich ein Verkauf der Werke auf, sofern dieser unter günstigen Bedingungen realisierbar ist.

Die Konkurrenzsituation auf dem Strommarkt verschaffte der Stadt Opfikon eine komfortable Verhandlungsbasis, welche schliesslich die Kaufofferte der EKZ auf das heutige hohe Niveau hob.

Mit dem Verkauf des EWO gibt die Stadt Opfikon das unternehmerische Risiko ab, welches in der momentan unklaren Entwicklung des Strommarktes nicht kalkulierbar ist. Die EKZ als Käuferin weist mit ihren Grössenverhältnissen in dieser Beziehung wesentliche Vorteile auf und hat ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt.

Das Angebot der EKZ ist finanziell sehr attraktiv. Der Kaufpreis beläuft sich auf 35 Mio. Franken. Bei einer Kapitalrendite von 5% ergibt der Kaufpreis einen jährlichen Ertrag von 1.75 Mio. Franken. Bei einer Verselbstständigung des EWO kann dieser jährliche Ertrag nicht annähernd erreicht werden.

Offene Posten der Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung werden per Stichtag der Übernahme bei der Stadt Opfikon belassen, was einen Saldo von ca. 2.5 Mio. Franken zu Gunsten der Stadtkasse ergeben wird. Das Spezialfinanzierungskonto fliesst bei einem Verkauf ebenfalls in die Stadtkasse. Insgesamt verfügt die Stadt Opfikon bei einem Verkauf des EWO über rund 40 Mio. Franken, welche fast vollständig zum Schuldenabbau verwendet werden können. Eine Verselbstständigung leistet keinen Beitrag zum Schuldenabbau.

Der Kaufvertrag über das EWO wurde bereits von beiden Parteien unterzeichnet und tritt unter Vorbehalt der Zustimmung des Volkes in Kraft.

Mit dem Verkauf des EWO wird nicht nur eine sehr vorteilhafte finanzielle Transaktion vorgenommen, sondern auch die Stromversorgung der Stadt Opfikon auf eine sichere Basis gestellt, womit die Risiken der Öffnung des Strommarktes bedeutend leichter gemeistert werden können.

4.2 Abstimmungen

4.2.1 Gegenüberstellung der Varianten

In der Gegenüberstellung sprachen sich 15 Parlamentarier/innen für die Variante Verselbstständigung aus, 19 Gemeinderatsmitglieder stimmten für die Verkaufsvariante.

In der anschliessenden Gegenüberstellung des obsiegenden Verkaufsantrages gegenüber dem stadträtlichen Antrag, den Stimmberechtigten die Verselbstständigungs- und die Verkaufsvariante vorzulegen (Doppelantrag), sprachen sich 18 Ratsmitglieder für die Verkaufsvariante aus. 16 Parlamentarier/innen stimmten für den Doppelantrag.

4.2.2 Schlussabstimmung

In der abschliessenden Schlussabstimmung stimmte der Gemeinderat mit einem Stimmenverhältnis von 22 : 11 für die Verkaufsvariante.

Der Gemeinderat beantragt, dem Verkauf des Elektrizitätswerkes Opfikon an die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich zum Preis von Franken 35'000'000.-, im Stimmenverhältnis von 22 : 11, zuzustimmen.

5. Doppelantrag des Stadtrates

5.1 Rechtliches

Gemäss § 95 des Gemeindegesetzes und § 15 der Gemeindeordnung steht dem Stadtrat bei jeder Urnenabstimmung das Recht zu, seine vom Parlament abgelehnten Anträge – also hier die Verselbstständigungsvariante – neben dem Beschluss des Parlamentes (Verkaufsvariante) zur Abstimmung zu bringen.

Dieses Verfahren entspricht demjenigen bei Bund und Kanton, wenn einer Initiative ein Gegenvorschlag des Parlamentes gegenübergestellt wird.

5.2 Beratung im Gemeinderat

In der parlamentarischen Diskussion waren die Meinungen unterschiedlich, ob es sachlich richtig ist, der Stimmbürgerschaft einen Doppelantrag zu unterbreiten.

Einige Ratsmitglieder vertraten die Auffassung, dass das Parlament die Aufgabe hat, dem Volk eine einzige Vorlage zu unterbreiten. Auch zu politisch heiklen Themen hat das Parlament als Volksvertretung den Stimmberechtigten jene Lösung vorzuschlagen, welcher der Rat mehrheitlich zustimmt. Würde dem Volk lediglich die Verkaufsvariante unterbreitet, könnte bei deren Ablehnung zu einem späteren Zeitpunkt die Verselbstständigungsvariante nochmals der Urnenabstimmung vorgelegt werden. Diese Möglichkeit würde hingegen bei einem zweifachen Nein zum Doppelantrag für mindestens 1 Jahr hinfällig.

Andere Parlamentarier/innen teilten diese Ansicht nicht. Sie erachteten es im Falle der Zukunft der städtischen Werke sehr wohl als richtig, die Stimmberechtigten darüber entscheiden zu lassen, ob sie die Verselbstständigung oder den Verkauf der städtischen Werke als bessere Variante vorziehen. Es handelt sich aufgrund der aktuellen politischen Lage im In- und Ausland um ein Geschäft, das auch Emotionen weckt. Beide Varianten weisen gute Argumente auf. Im Weiteren kommt es immer wieder vor, dass Parlamentsentscheide in der Urnenabstimmung umgestossen werden.

6. Abstimmungsprozedere

Zur Abstimmung gelangen im Rahmen des Doppelantrages sowohl die Variante Verselbstständigung als auch die Variante Verkauf. Die Stimmberechtigten können einer Variante oder auch beiden Varianten (doppeltes Ja) zustimmen. Im Falle eines doppelten Ja kann mit einer Stichfrage beantwortet werden, welche der beiden angenommenen Varianten in Kraft treten soll. Natürlich ist auch die Ablehnung einer Variante oder beider Varianten (doppeltes Nein) möglich. Die Stichfrage kann dann trotzdem beantwortet werden.

Falls beide Variantenanträge an der Urne verworfen werden, bleiben die Werke weiterhin eine Verwaltungsabteilung der Stadt Opfikon.

7. Empfehlung des Stadtrates

Der Stadtrat hält trotz dem attraktiven Kaufpreisangebot für das Elektrizitätswerk in der Verkaufsvariante am Antrag auf Verselbstständigung der städtischen Werke in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft fest. Er schätzt die Überlebenschancen der verselbstständigten städtischen Werke als gut und damit das Unternehmer- bzw. Eigenkapitalrisiko als vertretbar ein. Ein Vergleich der Auswirkungen beider Varianten auf Dienstleistungen und Versorgungssicherheit ergibt zumindest kurz- und mittelfristig keine nennenswerten Unterschiede. Zwar erscheint ein Verkauf des Elektrizitätswerkes unter finanziellen Gesichtspunkten als vorteilhafter, doch will der Stadtrat aus standortpolitischen Gründen der Stadt noch ein gewisses Mass an Einflussmöglichkeiten auf die Elektrizitätsversorgung und an Zugriffsmöglichkeiten auf die Versorgungsanlagen bewahren.

8. Anträge

Der Stadtrat beantragt, der Verselbstständigung der städtischen Werke Opfikon in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft zuzustimmen